

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



01.09.2011

Daueremission Gold Performance Garant IV

(Serie 125)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|--|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Gold Performance Garant IV |
| 2. Seriennummer: | 125 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | Anfänglich 100,00% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt |
| 7. Ausgabeaufschlag: | 2,00% |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: | EUR 1.000,- |

9. (i) Begebungstag: 29.09.2011
(ii) Daueremission: Anwendbar

VERZINSUNG

10. Fixe Verzinsung: Nicht anwendbar
11. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar
12. Zinstagequotient: Nicht anwendbar
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 29.09.2017
15. Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalwert der Stückelung multipliziert mit dem Tilgungskurs.
Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Goldpreises (London PM Fixing), wobei im Falle einer Wertentwicklung des Goldpreises größer als 61 Prozent während des Beobachtungszeitraumes ein Maximalwert des Tilgungskurses von 161 Prozent, und bei einer negativen Wertentwicklung des Goldpreises während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent zur Anwendung kommt.

Die Berechnung des Tilgungskurses (TK) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$TK = 100\% + \text{Min}(\text{MAX}(Perf;0);61\%)$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

$$Perf = \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1;$$

BASISWERT_{Beobachtungstag}
Wert des Basiswertes zum Beobachtungstag

BASISWERT_{Kursfixierungstag}
Wert des Basiswertes zum Kursfixierungstag

Beobachtungszeitraum:
entspricht dem Zeitraum vom Gold London PM Fixing am Kursfixierungstag (exklusive) bis zum Gold London PM Fixing am Beobachtungstag (inklusive)

Beobachtungstag 22.09.2017

Kursfixierungstag 28.09.2011

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.
- (i) Basiswert(e): The London Gold Market Fixing Ltd PM Fix Price ("Goldpreis"), wie es auf der Seite GOLDLNPM Index von Bloomberg angezeigt wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 28.09.2011 und 22.09.2017, London PM Fixing (15:00 Uhr London Zeit, das Nachmittagsfixing)
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar
- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungenereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. **"Ersatzkurs"** ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.
- "Börseschäftstage"** sind Tage, an denen planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes von der Festsetzungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

„Festsetzungsstelle“ ist The London Gold Market

Fixing Ltd.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswertes durch die Festsetzungsstelle. Eine Beschränkung oder Reduzierung der Anzahl der Veröffentlichungen des Basiswertes pro Tag, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Festsetzungsstelle beruht, oder (ii) dass kein Preis für den Basiswert veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):
19. Weitere Regelungen und/oder Mindestrückzahlung: 100,00%
Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Höchstrückzahlung: 161,00%

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) und zum Handel an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. in einem anderen Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B006259
(ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0AE6
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 05.09.2011.
29. Bedingungen, denen das Angebot Nicht anwendbar

- unterliegt:
- | | |
|---|-----------------|
| 30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: | Nicht anwendbar |
| 31. Koordinatoren und/oder Platzierer: | Nicht anwendbar |
| 32. Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 33. Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| 34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar |

WEITERE ANGABEN

- | | |
|--|-----------------|
| 35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc | Nicht anwendbar |
|--|-----------------|

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse und an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. in einem anderen Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Gold Performance Garant IV

Serie 125

AT000B006259

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **29.09.2011** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00%** des Nennbetrages plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von **2,00%**. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

§ 6a
Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am **29.09.2017** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am **22.09.2017** um **15:00 Uhr London Zeit (das London PM Fixing)** (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Goldpreises (London PM Fixing), wobei im Falle einer Wertentwicklung des Goldpreises größer als 61 Prozent während des Beobachtungszeitraumes ein Maximalwert des Tilgungskurses von 161 Prozent, und bei einer negativen Wertentwicklung des Goldpreises während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent zur Anwendung kommt.

- (2) Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

Rückzahlungsbetrag = $(100\% + \text{Min}(\text{Max}(\text{Perf}; 0); 61\%)) * \text{Nennbetrag}$

$$\text{Perf} = \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1;$$

Beobachtungszeitraum: entspricht dem Zeitraum vom Gold London PM Fixing am Kursfixierungstag (exklusive) bis zum Gold London PM Fixing am Beobachtungstag (inklusive)

Basiswert_{Beobachtungstag}: Basiswert, wie er am Beobachtungstag um **15:00 Uhr London Zeit (das London PM Fixing)** festgestellt wird.

Basiswert_{Kursfixierungstag}: Basiswert, wie er am Kursfixierungstag um **15:00 Uhr London Zeit (das London PM Fixing)** festgestellt wird.

Beobachtungstag: 22.09.2017

Kursfixierungstag: 28.09.2011

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

"**Basiswert**": Der Goldpreis auf Basis des von der Festsetzungsstelle veröffentlichten London Gold Market Fixing Ltd. PM Fix Price ("Goldpreis") wie er auf der Seite „GOLDLNPM Index“ der Informationsquelle Bloomberg („Informationsquelle“) angezeigt wird. Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

„**Festsetzungsstelle**“: The London Gold Market Fixing Ltd.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b **Lieferung von Basiswerten**

Nicht anwendbar

§ 6c **Anpassungsereignisse**

Nicht anwendbar

Marktstörungen

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht werden kann oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht werden kann und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Bewertung als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes von der Festsetzungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert, oder (ii) dass kein Preis für den Basiswert veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 7 **Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 **Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.